

Vorwort

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln neu geordnet und in der Verordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632) veröffentlicht. Ihr Werk befindet sich auf dem Stand der zuletzt am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810) durch Artikel 2 geänderten Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV). Frühere Verordnungen wurden ebenfalls eingearbeitet. *Scribas Tabelle der verschreibungspflichtigen Arzneimittel und Medizinprodukte* wird von Apotheker:innen in Offizin, Industrie, Krankenhaus und Verwaltung sowie von weiteren an der Materie interessierten Personen geschätzt. Sie dient der schnellen, übersichtlichen und umfassenden Information über Arznei- und Hilfsstoffe sowie Medizinprodukte, die der Verschreibungspflicht unterliegen. Hierunter befinden sich auch verschreibungspflichtige Arzneistoffe, die bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden. *Scribas Tabelle* enthält knapp 2800 verschreibungspflichtige Stoffe und Medizinprodukte und eine umfangreiche Auswahl der zugehörigen Fertigarzneimittel.

Rechtliche Grundlagen von *Scribas Tabelle*

Am 1. Januar 2006 entfiel der bisherige § 49 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zur automatischen Verschreibungspflicht. Damit ist die Unterscheidung in dauerhaft verschreibungspflichtige und vorerst für eine Dauer von fünf Jahren automatisch verschreibungspflichtige Stoffe hinfällig geworden. Seither sind alle Stoffe, die in die Anlage 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (AMVV) aufgenommen werden, bis auf Widerruf verschreibungspflichtig. Das umfasst Stoffe und deren Zubereitungen sowie Medizinprodukte,

- die die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne ärztliche oder zahnärztliche Überwachung angewendet werden, oder
- die häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden, wenn dadurch die menschliche Gesundheit unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann,
- deren Wirkungen in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind.

Die Verschreibungspflicht kann auf bestimmte Dosen, Potenzen oder Anwendungsgebiete beschränkt werden. Änderungen bezüglich des Verordnungstextes und der Anlagen durch die Änderungsverordnungen zur AMVV finden Sie mit Erläuterungen vor dem eigentlichen Verordnungstext. Zu rechtlichen Fragen verweisen wir Sie auf „Kloesel/Cyran: Arzneimittelrecht; Kommentar“. In der Anlage zur Verordnung sind viele Stoffe, die bisher als Einzelpositionen geführt wurden, unter Sammelbegriffen wie „Digitalis-Wirkstoffe“ zusammengefasst worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Stoffe in *Scribas Tabelle* als Einzelpositionen erhalten geblieben und mit dem Hinweis „Kein Einzeleintrag, siehe auch Haupteintrag“ versehen worden. Bei den Sammelpositionen (= Haupteinträgen) wurden Hinweise auf die einzelnen Stoffe eingefügt.

Rechtliche Neuerungen in der AMVV und der BtMVV

Wir möchten an dieser Stelle auf die aktuellen Änderungen in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) hinweisen, die zu inhaltlichen Anpassungen in der 118. Aktualisierungslieferung von *Scribas Tabelle* geführt haben.

Änderung der AMVV – Wegfall der Anlage 2

Die AMVV wurde zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Analgetika-Warnhinweis-Verordnung und der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810) geändert. Die Änderungen in der Analgetika-Warnhinweis-Verordnung sind in Artikel 1, die Änderungen in der AMVV in Artikel 2 aufgeführt (im Detail in der Bundesrat Drucksache 393/22 nachzulesen). Die Änderungen in der AMVV umfassen im Wesentlichen:

- die Ergänzung der **qualifizierten elektronischen Signatur** bei elektronischen ärztlichen Verschreibungen im Zuge des E-Rezeptes,
- die **Aufhebung der Anlage 2** (§ 6).

Änderung der BtMVV – Abschaffung der Verschreibungshöchstmengen

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2023 einer Änderung der BtMVV zugestimmt, wodurch die Höchstverschreibungsmengen für Betäubungsmittel (BtM) der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgehoben wurden. Damit entfällt zukünftig der bisher notwendige Verordnungsvermerk „A“ auf BtM-Rezepten bei Überschreitungen der Höchstmenge. Um der Änderungsverordnung, die am 8. April 2023 in Kraft getreten ist, Rechnung zu tragen, wurde der Abschnitt „Betäubungsmittel nach BtMG und BtMVV“ ab der 118. Auflage von *Scribas Tabelle* vollständig gestrichen. Dieser enthielt Erläuterungen zu den Höchstverschreibungs- und Höchstabgabemengen in Tabellenform, die nach der neuen Gesetzeslage jedoch nicht mehr gültig und somit redundant geworden sind. Die BtM-Einzelstoff-Einträge im alphabetischen Verzeichnis sind davon jedoch nicht betroffen! Informationen zu allen BtM finden Sie weiterhin wie gewohnt im Monografie-Teil von *Scribas Tabelle*.

Angaben zu den Stoffen und Medizinprodukten

In *Scribas Tabelle* werden, wenn verfügbar, folgende Informationen zu jedem Stoff angegeben:

- Internationale Kurzbezeichnung (INN, INNv oder INNm)
- die Angabe, ob es sich um ein Betäubungsmittel (Abkürzung: BtM im Titel) handelt und in welcher Anlage des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) es aufgeführt ist; nähere Informationen dazu finden sich auch in „Hügel, Junge, Lander, Winkler: Deutsches Betäubungsmittelrecht; Kommentar“
- verschreibungspflichtig seit (Datum)
- Verschreibungspflicht geändert zum (Datum)

- Verordnung/en, die die Verschreibungspflicht regelt/en
- Verweise auf andere Stoffeinträge
- Bezeichnung nach § 10 Abs. 6 AMG (Stoffbezeichnungen) oder nach BtMG Anlagen II und III. Für die Bezeichnung von Stoffen sind nach AMG die internationalen Kurzbezeichnungen (INN, generische Bezeichnung) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu verwenden. Falls solche nicht vorhanden sind, werden gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnungen verwendet, wie sie an erster Stelle in den Stoffbezeichnungen vorgegeben sind, vorzugsweise die IUPAC-Nomenklatur. Seit 1987 werden die Stoffe im Verordnungstext nur noch mit ihrer Kurzbezeichnung aufgeführt.
- Synonyma, vor allem, wenn sie sehr verbreitet sind
- die ATC-Klassifikation der WHO in amtlicher Fassung des WldO (ATC = anatomisch-therapeutisch-chemisch)
- in welchen Arzneibüchern (DAB, HAB, Ph. Eur.) der Stoff monografiert ist
- in welcher Ausgabe der DAZ-Beilage „Neue Arzneimittel“ der Stoff beschrieben ist; das gilt jedoch nicht mehr für Stoffe, die ab dem 1. Januar 2023 der Verschreibungspflicht unterstellt werden (s. Abschnitt **Neues Format für die „Neuen Arzneimittel“**)
- Anwendung, Verwendung, Stoffklasse
- Fertigarzneimittel, in denen der Stoff enthalten ist, dies aber nur beispielhaft und in keiner Weise erschöpfend. Die Wiedergabe der Fertigarzneimittelnamen berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Warenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und von jedermann benutzt werden dürften.
- Strukturformel

Anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifizierung der WHO (ATC-Index)

Der ATC-Index ordnet Arzneistoffe nach anatomischen, therapeutischen und/oder chemischen Kriterien (z. B. Nervensystem, Betablocker, Migränemittel, Phenothiazine). Wenn möglich, ist in *Scribas Tabelle* für jeden Stoff der ATC-Code, eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern, mit einer kurzen Erläuterung angegeben. Der ATC-Index, also das WHO-Klassifikationssystem, ist mit den zugeordneten Arzneistoffen am Ende des Werks abgedruckt.

Neues Format für die „Neuen Arzneimittel“

Bisher lagen den Fachzeitschriften *Deutsche Apotheker Zeitung* (DAZ) und *Arzneimitteltherapie* monatlich eine Beilage „Neue Arzneimittel“ bei, in der Sie sich über neu zugelassene Arzneimittel und deren Wirkstoffe informieren konnten. Bei den entsprechenden Stoffen in *Scribas Tabelle* ist unter der Rubrik „NA“ ein Hinweis auf die entsprechende Beilage aufgeführt. Falls Sie die Beilagen bisher gesammelt haben, können Sie sich an diesem Hinweis orientieren und schnell die jeweilige Beilage ausfindig machen.

Seit Januar 2023 finden Sie die umfassende Vorstellung und Einordnung der „Neuen Arzneimittel“ ausschließlich online unter www.deutsche-apotheker-zeitung.de/pharmazie/arzneimittel – natürlich in gewohnter Qualität, aber mit zusätzlichen Informationen! Lediglich das For-

mat hat sich geändert: Zeitgemäß papierlos, aktueller sowie angepasst auf die Wünsche unserer Leser:innen. Alle erschienenen Ausgaben der Beilage „Neue Arzneimittel“ ab dem Jahr 2000 finden Sie ebenfalls online im Archiv von DAZ.online.

Betäubungsmittelstatus von Medizinalcannabis entfällt durch das neue Cannabisgesetz (CanG)

Der Bundesrat hat am 22. März 2024 das Cannabisgesetz (CanG) auf den Weg gebracht (BGBl. 2024 I Nr. 109, 2). Mit dem CanG wurde der private Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen und der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis im öffentlichen Raum zum Eigenkonsum für Erwachsene (§3) zum 1. April 2024 legalisiert. Das Inkrafttreten der Regelungen zu Anbauvereinigungen und zum gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen ist in einer zweiten Stufe für den 1. Juli 2024 vorgesehen. Mit dem CanG wurde das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) dahingehend geändert, dass sowohl „Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)“ als auch der synthetisierte, reine THC-Wirkstoff Dronabinol aus Anlage III gestrichen wurden.

Was bedeutet das für die Apotheke?

Seit April 2024 ist Medizinalcannabis rechtlich klar von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken getrennt. Dies wurde im Medizinal-Cannabisgesetz geregelt. Die bereits vorher geltenden Vorgaben an die Verschreibung und die Abgabe von Medizinalcannabis bleiben dabei im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Medizinalcannabis darf weiter nach den geltenden sozialrechtlichen Voraussetzungen als Arzneimittel verschrieben werden.

- Medizinalcannabis ist kein BtM mehr
- Lagerung im Tresor entfällt
- Wegfall der Verordnungserfordernis von Medizinalcannabis auf Betäubungsmittelrezept
- Reduzierter Dokumentationsaufwand und weniger Bürokratie
- Abrechnung des bisherigen Betäubungsmittelzuschlags in Höhe von 4,26 Euro entfällt
- Medizinalcannabis ist jederzeit als "normales Arzneimittel" ordnungsfähig; therapeutische Alternativlosigkeit ist keine unabdingbare Voraussetzung für eine Verordnungsbefugnis mehr

Da die betäubungsmittelrechtlichen Beschränkungen von THC-Verordnungen infolge der Cannabisfreigabe wegfallen, handelt sich um eine sogenannte Reklassifizierung. Das bedeutet, dass aus einem vorher eingeschränkt verschreibungsfähigen Betäubungsmittel nun ein rechtlich uneingeschränkt verschreibungsfähiges Arzneimittel wurde.

Mit Erscheinen dieser Auflage von *Scribas Tabelle* sind Angaben in früheren Auflagen gegenstandslos geworden. Es wird jedoch empfohlen, zu Vergleichs- und Nachschlagezwecken ggf. alte Auflagen aufzubewahren.

Stuttgart, im August 2024

Verantwortliche Redakteurin: Apothekerin Sonja Zikeli

Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln

(Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV)

**Vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3632)*
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2024
(BGBl. 2024 I Nr. 146)**

§ 1

Arzneimittel,

1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
2. die Zubereitungen aus den in der Anlage 1 bestimmten Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
3. denen die unter Nummer 1 oder 2 genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,

dürfen nur bei Vorliegen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel), soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis, der Klinik oder einer sonstigen Gesundheitseinrichtung der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) oder, sofern diese nicht in einer Gesundheitseinrichtung tätig ist, die Anschrift der verschreibenden Person, jeweils einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,
2. Datum der Ausfertigung oder, bei Verschreibungen in elektronischer Form, das Datum der qualifizierten elektronischen Signatur,
3. Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
4. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke,

* Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2005 (BGBl. I, S. 3632) von den Bundesministerien für Gesundheit, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Gesundheit, nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht, mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung am 1.1.2006 in Kraft getreten.

Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1 und § 5)

Die Anlage 1 enthält unter grundsätzlicher Verwendung der INN-Nomenklatur eine alphabetisch geordnete Auflistung der Stoffe und Zubereitungen.

Verschreibungspflichtig sind, sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, auch Arzneimittel, die die jeweiligen Salze der nachfolgend aufgeführten Stoffe enthalten oder denen diese zugesetzt sind.

Unter äußerem Gebrauch im Sinne dieser Übersicht ist die Anwendung auf Haut, Haaren oder Nägeln zu verstehen.

Abacavir

Abamectin

Abarelix

Abatacept

Abemaciclib

Abirateron und seine Ester

Acalabrutinib

Acamprosat

Acarbose

Acebutolol

Acecarbromal

Aceclidin

Aceclofenac

Acemetacin

Acenocoumarol

Acetanilid

Acetazolamid

Acetylcholin

- zur parenteralen Anwendung –

Acetylcystein

- ausgenommen zur oralen Anwendung bei akuten Erkältungskrankheiten bei Menschen –

Acetylsalicylsäure

- zur parenteralen Anwendung –

Aciclovir

- ausgenommen in Zubereitungen als Creme zur Anwendung bei Herpes labialis in Packungsgrößen bis zu 2 g und einem Wirkstoffgehalt bis zu 100 mg Aciclovir je abgeteilter Arzneiform –
- ausgenommen in Zubereitungen als Creme in Kombination mit Hydrocortison in einer Konzentration von 1 Prozent Hydrocortison zur Behandlung von Herpes labialis zur Verringerung des Risikos von ulzerativen Läsionen bei Erwachsenen und Kindern ab 12 Jahren, in Packungsgrößen bis 2 g und mit einem Wirkstoffgehalt bis zu 100 mg Aciclovir je abgeteilter Arzneiform –

Acipimox

Acitretin

Aclarubicin

Acridinium-Salze

Aconitum: Arten der Gattung Aconitum, deren Pflanzenteile und Zubereitungen daraus sowie Aconitum-Alkaloide und deren Derivate

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben –
- ausgenommen in homöopathischen Zubereitungen zur oralen Anwendung, die nach den Herstellungsvorschriften 25 und 26 des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind –

Adapalen

Adefovir

Ademetionin

Adenosin

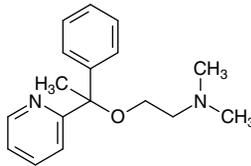
Afamelanotid

Afatinib

Aflibercept

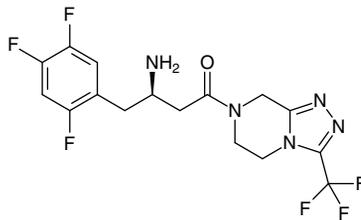
Doxylamin (INN)

verschreibungspflichtig seit 01.01.2019

VO VO z. Änd. d. AMVV u. AMVerkRV v. 26.9.2018**HIN** Siehe auch:Dimenhydrinat
Diphenhydramin
Meclozin
Promethazin
Thiethylperazin**SYN** Dimethyl-[2-(1-phenyl-1-pyridin-2-ylethoxy)ethyl]amin (IUPAC); Decapryn;
Histadoxylamin**ATC** A04AB56, N05CM27, R06AA09, R06AA59**AB** aktuelle Ph. Eur.**ANW** Antihistaminikum, Antiemetikum, Hypnotikum, Sedativum z. Beh. v.
Schlafstörungen sowie Übelkeit u. Erbrechen während d. Schwangerschaft
Bestandteil der PRISCUS-Liste 2.0**AM** Cariban, Sedaplus Saft

Sitagliptin (INNv)

verschreibungspflichtig seit 01.01.2008

VO 4. ÄndVO vom 20.12.2007**HIN** Siehe auch:Alogliptin
Linagliptin
Saxagliptin
Vildagliptin**BZ** (3*R*)-3-Amino-1-[3-(trifluormethyl)-5,6-dihydro[1,2,4]triazolo[4,3-*a*]pyrazin-7(8*H*)-yl]-4-(2,4,5-trifluorphenyl)butan-1-on (Ph. Eur.)**SYN** (*R*)-3-Amino-1-[3-(trifluormethyl)-5,6,7,8-tetrahydro[1,2,4]triazol[4,3-*a*]pyrazin-7-yl]-4-(2,4,5-trifluorphenyl)butan-1-on (IUPAC)**ATC** A10BD07, A10BD12, A10BD24, A10BD29, A10BH01, A10BH51**AB** aktuelle Ph. Eur.**NA** Neue Arzneimittel (Beilage Dtsch Apoth Ztg), 64. Jhg., Juni 2007**ANW** orales Antidiabetikum, Dipeptidyl-Peptidase-IV-Hemmer**AM** Janumet, Januvia, Steglujan, Velmetia, Xeluvia

N

- Nabaxor → Rivaroxaban
 Nacom → Carbidopa; Levodopa
 Nadixa → Nadifloxacin
 Nafpenzal T (vet.) → Benzylpenicillin;
 Dihydrostreptomycin; Nafcillin
 Naglazyme → Galsulfase
 Nalador (A) → Sulproston
 Nalorex → Naltrexon
 Nalpain → Nalbuphin
 Namuscla → Mexiletin
 Nandrosol (vet.) → Nortestosteron
 Naquadem (vet.) → Dexamethason;
 Trichlormethiazid
 Naramig → Naratriptan
 Narcaricin mite → Benzbromaron
 Narcofol (vet.) → Propofol
 Narcoren (vet.) → Pentobarbital
 Narketan (vet.) → Ketamin
 Narkodorm (vet.) → Pentobarbital
 Naropin → Ropivacain
 Nasacort → Triamcinolon; Triamcinolona-
 cetonid
 Nasonex → Mometason
 Natil-N → Flunarizin
 Natpar → Parathyroidhormon
 Natrilix → Indapamid
 Natriumfluorid 25 Baer → Fluoride,
 lösliche
 Natulan → Procarbazin
 Navelbine (Vinorelbin-Generikum) (Zul.
 widerrufen) → Vinorelbin
 Naxcel (vet.) → Ceftiofur

 Nebido → Testosteron
 Nebilet → Nebivolol
 Nefotek (vet.) → Ketoprofen
 Nefrocarnit → L-Carnitin

 Nelio (vet.) → Benazepril
 Neomycin, -sulfat (versch. Hersteller)
 (vet.) → Neomycin
 Neomycin C70 G (vet.) → Neomycin
 Neopen (vet.) (a. H.) → Benzylpenicillin;
 Neomycin
 Neoprilin Pour-on (vet.) → Eprinomectin
 NeoRecormon → Epoetin beta
 Neo-Safe T → Intrauterinpressare
 Neostig-Carinopharm 0,5mg/ml →
 Neostigmin-Salze
 Neostigmin-Rotexmedica 0,5mg/ml →
 Neostigmin-Salze
 Neosynephrin-POS → Phenylephrin
 NeoTaxan → Paclitaxel
 Neotigason 10 bzw. 25 → Acitretin
 Neotri → Triamteren; Xipamid
 Nephral → Hydrochlorothiazid; Triamteren
 Nephrosteril → Acetylcystein; Ernäh-
 rungslösungen...
 Nephroprotect → Ernährungslösungen...
 Nepresol → Dihydralazin
 Neptra (vet.) → Flufenicol; Mometason;
 Terbinafin
 Nerisona → Diflucortolon
 Nerlynx → Neratinib
 Netildex → Dexamethason; Netilmicin
 Neulasta → Pegfilgrastim
 Neupogen → Filgrastim
 Neupro → Rotigotin
 Neuralgin Schmerztabletten (verschrei-
 bungspflichtig) → Acetylsalicylsäure;
 Coffein; Paracetamol
 NeuroBloc → Clostridium botulinum Toxin
 Typ B
 Neurocil → Levomepromazin
 Neurontin (hum.+vet.) → Gabapentin

L ANTINEOPLASTISCHE UND IMMUNMODULIERENDE MITTEL

L01	ANTINEOPLASTISCHE MITTEL	L01AD01	Carmustin – Carmustin
L01A	ALKYLIERENDE MITTEL	L01AD02	Lomustin – Lomustin
L01AA	Stickstofflost-Analoga	L01AD04	Streptozocin – Streptozocin
	– Chlormethin- <i>N</i> -oxid	L01AD06	Nimustin – Nimustin
	– Chlornaphazin	L01AX	Andere alkylierende Mittel
	– Defosfamid	L01AX03	Temozolomid – Temozolomid
	– Trichlormethin	L01AX04	Dacarbacin – Dacarbazin
L01AA01	Cyclophosphamid – Cyclophosphamid		
L01AA02	Chlorambucil – Chlorambucil		
L01AA03	Melphalan – Melphalan		
L01AA05	Chlormethin – Chlormethin	L01B	ANTIMETABOLITEN
L01AA06	Ifosfamid – Ifosfamid	L01BA	Folsäure-Analoga
L01AA07	Trofosfamid – Trofosfamid	L01BA01	Methotrexat – Methotrexat
L01AA08	Prednimustin – Prednimustin	L01BA04	Pemetrexed – Pemetrexed
L01AA09	Bendamustin – Bendamustin	L01BB	Purin-Analoga
L01AB	Alkylsulfonate	L01BB02	Mercaptopurin – Mercaptopurin
L01AB01	Busulfan – Busulfan	L01BB03	Tioguanin – Tioguanin
L01AB02	Treosulfan – Treosulfan	L01BB04	Cladribin – Cladribin
L01AC	Ethylenimine	L01BB05	Fludarabin – Fludarabin-5'- dihydrogenphosphat
	– Inproquon	L01BB06	Clofarabin – Clofarabin
L01AC01	Thiotepa – Thiotepa	L01BB07	Nelarabin – Nelarabin
L01AC02	Triaziqon – Triaziqon	L01BC	Pyrimidin-Analoga
L01AD	Nitrosoharnstoffe	L01BC01	Cytarabin – Cytarabin
	– Mannomustin		